

**Satzung  
des Vereins**

**„Freunde der Stadtbibliothek Germersheim“**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Stadtbibliothek Germersheim.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Germersheim.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbibliothek Germersheim in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit. Die Gelder sollen insbesondere für Veranstaltungen, Medienbeschaffung und technische Ausstattung verwendet werden. Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt. Der Verein nimmt dabei keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes der Stadtbibliothek.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel sowie ideeller und personeller Hilfe.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen nach Maßgabe ihrer Rechtsfähigkeit werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt worden ist.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereins**

- (1) Der Verein bildet sein Vermögen und erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden, Stiftungen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Für Beiträge und Spenden werden Spendenquittungen erteilt.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
  1. dem / der Vorsitzenden
  2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem / der Schatzmeister(-in)
  4. dem / der Schriftführer(-in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- (5) Die Leitung der Stadtbibliothek Germersheim gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (6) Der Leitung der Stadtbibliothek Germersheim sind die Niederschriften der Sitzungen des Fördervereins zuzuführen.
- (7) Beschlussfassung über die Verwendung der eingegangenen oder zugesagten Spenden Dritter.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Sitzungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal je Kalenderjahr, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden im Rahmen von Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist über das städtische Veröffentlichungsorgan mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt zu machen. Darüber hinaus muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:.

- a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - d) Entscheidungen über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge, die mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen.
- (5) Der Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, ein Mitglied fordert geheime Abstimmung.

#### **§11**

##### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germersheim, verbunden mit der Auflage, dieses zur Förderung der Stadtbibliothek Germersheim zu verwenden.
- (2) Im Übrigen ist der Zweck des Vereins auch erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt wird. Zu allen dafür erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **§12**

##### **Gerichtsstand, Inkrafttreten**

- (1) Gerichtsstand ist Germersheim.
- (2) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.06.2007 beschlossen.

#### **Abschrift**

**Vorstehende Satzung wurde genehmigt und heute im Vereinsregister des Registriergerichts Landau in der Pfalz unter der VR-Nr. 30096 eingetragen.**

**76829 Landau in der Pfalz, den 29.11.2007  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
- Registriergericht -**

**Stempel      gez. Unterschrift  
Justiz-Amtsinspektor**